

Moorschutz und seine Schranken

Autor(en): **Bernhard, Roberto**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik : VPK =
Mensuration, photogramm trie, g nie rural**

Band (Jahr): **100 (2002)**

Heft 2

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-235875>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica ver ffentlichten Dokumente stehen f r nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie f r die private Nutzung frei zur Verf gung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot k nnen zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Ver ffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverst ndnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gew hr f r Vollst ndigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung  bernommen f r Sch den durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch f r Inhalte Dritter, die  ber dieses Angebot zug nglich sind.

Moorschutz und seine Schranken

Das Verwaltungsgericht des Kantons Bern hat ein in vielerlei Hinsicht interessantes und wegweisendes Urteil über die Zulässigkeit eines Bewirtschaftungswegbauvorhabens in einem geschützten Flachmoorgebiet gefällt, dessen Haupterwägungen im Folgenden zusammengefasst werden.

Le Tribunal administratif du canton de Berne a rendu un jugement, à maints égards intéressants et futuristes, en ce qui concerne le bien-fondé d'un projet de construction de chemin rural dans un site marécageux protégé dont les considérants principaux sont résumés ci-après.

Il tribunale amministrativo del Canton Berna ha emesso una sentenza interessante e significativa sull'approvazione di un progetto di costruzione di una strada agricola in una zona protetta di torbiera bassa, i cui aspetti salienti sono qui di seguito illustrati.

R. Bernhard

Im Jahre 1991 wurden auf der Gemeindegemeinschaft Zweisimmen (BE) die Akten einer zu gründenden Weg- und Bodenverbesserungs-Genossenschaft samt einem Bauprojekt derselben für drei Erschliessungsstrassen aufgelegt. In der Folge wurden diese etappenweise erstellt. Im Jahre 1999 legte die Genossenschaft ein Bauprojekt für den noch verbleibenden Strassenabschnitt auf. Pro Natura Berner Oberland und die Schweizerische Stiftung für Landschaftsschutz opponierten dem Projekt mit einer Einsprache, da es durch Mooregebiete führe und daher unzulässig sei. Die Einsprache wurde von der Schätzungskommission der Eidgenossenschaft abgewiesen. Ebenso erging es einer Beschwerde bei der kantonalen Bodenverbesserungskommission. Die Einsprecherinnen erhoben hierauf eine kantonale Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Die Verwaltungsrechtliche Abteilung des bernischen Verwaltungsgerichtes wies die Beschwerde ab, so weit darauf einzutreten war, und erteilte dem Projekt die Gesamtbewilligung unter bestimmten Bedingungen und Auflagen.

Verfahrensfragen

Im Verfahren äusserte sich die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern dahin, ein Rodungsverfahren erübrige sich, da der streitige Güterweg sowohl der Land- als auch der Forstwirtschaft diene und daher keine Zweckentfremdung von Waldareal darstelle. Ausserdem entfiel eine Umweltverträglichkeitsprüfung, weil das erschlossene Gebiet weniger als 400 ha umfasst. Die Beschwerdeführerinnen erwiesen sich als an sich legitimiert, sich über eine angebliche Verletzung des eidgenössischen Moorschutzes im Sinne von Art. 2 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) zu beschweren. Der streitige Güterweg stellt eine Baute im Sinne von Art. 22 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG) dar und war deshalb bewilligungspflichtig. Als gültige Baubewilligungsprozedur kann auch ein Meliorationsverfahren dienen (das koordiniert sein muss und eine umfassende Beurteilung zu ermöglichen hat).

Einsprachelegitimiert sind dabei nach dem bernischen Recht nebst den dinglich Berechtigten auch die nach Bundesrecht oder Baugesetzgebung befugten Organisationen. Doch ergab sich, dass die Beschwerdeführenden nach dem damals

geltenden kantonalen Meliorationsgesetz bereits gegen das generelle Projekt hätten Einsprache erheben können. Sie hatten dies jedoch unterlassen, und das Projekt war bereits 1991 rechtskräftig genehmigt worden. Nun wich das 1999 aufgelegte Projekt aber vom generellen Projekt von 1991 ab. Mindestens bezüglich dieser Abweichungen waren die Beschwerdeführerinnen somit zur Einsprache befugt. Wäre im Verfahren von 1991 keine umfassende Prüfung erfolgt, so wäre jenes von 1999 als Baubewilligungsverfahren im Sinne von Art. 22 RPG zu betrachten. Die Beschwerde musste freilich auch bei einer so umfassenden Prüfung abgewiesen werden.

Der Moorschutz

Die Beschwerdeführenden hatten indes vorgebracht, der vorgesehene Wegbau beanspruche etwa fünf Aren von Flachmooren nationaler Bedeutung, die nach Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV) geschützt sind. Die Flachmoorobjekte nationaler Bedeutung Nr. 373 und 374 werden in der Tat insgesamt an fünf Stellen tangiert.

Mit der Beschwerde wurde ferner geltend gemacht, der Weg durchquere weitere, noch nicht inventarisierte Flachmoore. Das eine Verordnung des Bundesrates bildende Bundesinventar der Flachmoore kann nun zwar von den Gerichten akzessorisch auf seine Verfassungs- und Gesetzeskonformität überprüft werden. Dabei haben die Gerichte indessen den Beurteilungsspielraum des Bundesrates zu respektieren. Die Fraglichkeit der Berücksichtigung und Abgrenzung von Moorbiotopen führt noch nicht ohne weiteres dazu, die geltende Inventarisierung als verfassungs- oder gesetzwidrig zu betrachten.

So weit der projektierte Weg ausserhalb der Flachmoore liegt und diese nicht einträchtigt, bietet das Moorschutzrecht keine Handhabe gegen das Projekt. Dagegen dürfen in den Mooren von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung gemäss Art. 78 Abs. 5 BV weder Anlagen gebaut noch Boden-

veränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind jedoch Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Die Objekte müssen ungeschmälert erhalten werden (Art. 4 und 5 der bundesrätlichen Flachmoor-Verordnung FMV).

Zulässige Einrichtungen in geschützten Mooren

Zulässig sind Einrichtungen, die dem Schutz der Moore im Sinne von dessen positiver Verbesserung dienen (Schutzziel dienlichkeit). Zulässig sind ferner Einrichtungen – grundsätzlich auch neue –, die der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore dienen. Auch Art. 2 Abs. 2 Buchstabe d FMV erlaubt, landwirtschaftliche Neubauten zu errichten, die dem Schutzziel nicht widersprechen. Sie müssen dieses jedoch nicht positiv fördern; hier genügt Schutzzielverträglichkeit oder -neutralität. Übrige Anlagen sind unzulässig.

Die Bodenverbesserungskommission schien im vorliegenden Fall davon auszugehen, das Wegprojekt sei nicht nur schutzzielverträglich, sondern auch schutzziel dienlich, weil sonst die zur Erhaltung der Flachmoore erforderliche Bewirtschaftung längerfristig nicht mehr sichergestellt werden könne. Die Beschwerdeführerinnen bestritten dies und behaupteten, die auf Grund einer Gesamtbilanz gewonnene Meinung, ein Vorhaben sei ein positiver Schutzbeitrag, laufe auf eine von der Verfassung gerade ausgeschlossene Interessenabwägung hinaus. Mit ihrer Gegnerschaft gegenüber der Vornahme einer Gesamtbilanz setzten sich die Beschwerdeführerinnen jedoch in einen Gegensatz zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung.

Landwirtschaftliche Nutzung der Moore

Die Flachmoor-Bewirtschaftungsverträge enthalten die Verpflichtung, die Moorflächen zu mähen (Pflugeschnitt). Die Bewirtschafteter erhalten dafür Beiträge, die

aber nur in Kombination mit einem landwirtschaftlichen Betrieb kostendeckend und damit aufrecht erhalten werden. Bei einer Gesamtbeurteilung konnte somit nicht ausgeschlossen werden, dass der fragliche Weg als schutzziel dienlich betrachtet werden kann. Eine neue, geänderte oder intensivierte landwirtschaftliche Nutzung war damit nicht beabsichtigt. Eine traditionelle, extensive Beweidung von Flachmoorgebieten gilt denn auch als mit den Zielen des Moorschutzes vereinbar, sofern die Weiden richtig bestossen, und weder entwässert noch gedüngt werden. Da die Moore hier zu den landwirtschaftlichen Betrieben gehören, die sie bewirtschaften, verhielt es sich anders als in Fällen, wo – unzulässigerweise! – eine Strasse zum Erschliessen eines vom Moor getrennten Alpbetriebs durch dieses Moor geführt werden sollte.

Im vorliegenden Fall musste der Weg nicht zum Schutze oder zur Pflege des Moores notwendig sein. Es genügte, dass er schutzzielverträglich ist. Besonderer Wert oder Beeinträchtigung dieser Moore hatten die Beschwerdeführerinnen nicht dargelegt. Betroffene Pflanzenarten erschienen bei weitem nicht auf den Projektperimeter beschränkt. Der Strassenkörper kann durch grobkörniges Koffermaterial und Holzeinlagen wasserdurchlässig gestaltet werden, so dass der Wasserhaushalt der unterliegenden Flachmoore nicht nachteilig verändert wird. Sofern geeignete Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen werden, dürfen die Moore erhalten bleiben. Diese Vertragsschlüsse sind daher Bedingung zum Ausüben der Bewilligung.

Moorzuwachsfreundliche Massnahmen

Die Bodenverbesserungskommission hatte hier sogar herausgefunden, dass die vorgesehenen Ersatzflächen bei geeigneter Bewirtschaftung die Flachmoorfläche weit über den Flächenverlust infolge der Wegbaute hinaus vergrössern, was das Projekt schutzzielverträglich macht. Es konnte somit nicht der Sinn des Moorschutzes sein, ein Projekt zu verhindern,

welches gesamthaft die Moorfläche vergrössert. Der neue Weg beansprucht zudem weniger Moor als ein bestehender, der ohne die Neubaute auszubauen wäre.

Rodungsfragen und Vorsichtsmassregeln

Insgesamt erwies sich der projektierte Weg als schutzzielverträglich und zulässig. So weit er die zur traditionellen Alpbewirtschaftung gehörende Waldnutzung erleichterte, konnte er auch als forstliche, keiner Rodungsbewilligung bedürftige Anlage betrachtet werden und war, weil bewirtschaftungsnotwendig und nicht überdimensioniert, in der Landwirtschaftszone bzw. im Wald zonenkonform. Somit war eine Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG nicht erforderlich.

Mit den Bauarbeiten darf allerdings nach dem Gesagten erst begonnen werden, wenn die entsprechenden Bewirtschaftungsverträge vorliegen. Das Verwaltungsgericht lehnte es ab, von den Beschwerdegegnern eine perimeterübergreifende Übersicht über allfällige weitere Erschliessungsvorhaben im Gebiet zu verlangen, wie das BUWAL es gefordert hatte. Dies würde den Verfahrensgegenstand und die Zuständigkeit der Weggenossenschaft nämlich überschreiten. Die Ersatzmassnahmen, die neue Flachmoorbiotope entstehen lassen, wurden dagegen als Auflage in die Bewilligung aufgenommen. Auf dem vorgesehenen Weg wird zudem nur land- und forstwirtschaftlicher, nicht aber allgemeiner Verkehr, also kein Gemeindegebrauch, zugelassen. Der öffentliche Motorfahrzeugverkehr ist auf solchen Strassen schon durch das kantonale Strassenverkehrs- und das kantonale Waldgesetz verboten. Die Ortspolizeibehörden haben dem, falls nötig, mit Signalen Nachdruck zu verleihen. (Urteil des Verwaltungsgerichtes des Kantons Bern 21004U vom 20. Juni 2001.)

Dr. iur. Roberto Bernhard
Mythenstrasse 56
CH-8400 Winterthur